



Stand: 7. September 2007

## CHECKLISTE FÜR AUSLÄNDISCHE RECHTSHILFEERSUCHEN IN STRAFSACHEN

An die Schweiz gerichtete Rechtshilfeersuchen in Strafsachen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen und Angaben enthalten:

### 1. Rechtsgrundlage

- Europäisches Rechtshilfeübereinkommen vom 20. April 1959 / anderes Abkommen mit Rechtshilfebestimmungen; oder
- Staatsvertrag; oder
- Gegenrechtszusicherung / -vereinbarung.

### 2. Ersuchende Behörde

- Zuständige Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörde bezeichnen; und
- Stelle/Behörde angeben, von der das Ersuchen ausgeht. Empfohlen wird die Bezeichnung einer zuständigen Person mit Fallkenntnis, inkl. Telefon und Faxnummer.

### 3. Gegenstand des Ersuchens

- Ermittlungs- oder Strafverfahren vor Justizbehörde; oder
- Voruntersuchung einer Behörde mit gerichtspolizeilichen Ermittlungsbefugnissen, sofern im ausländischen Verfahren der Strafrichter angerufen werden kann.

### 4. Personen, gegen die sich das Verfahren richtet

- Personalien des Angeschuldigten/Angeklagten möglichst genau aufführen (Name, Vorname, Nationalität, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Adresse usw.).

### 5. Sachverhalt und rechtliche Bezeichnung der Tat

- Wesentlichen Sachverhalt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Art der Tatbegehung kurz darstellen. Bei umfangreichen und komplizierten Sachverhalten ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Tatvorgänge beizulegen; und
- Rechtliche Bezeichnung der Tat angeben (Mord, Diebstahl, Betrug usw.).

## 6. Grund des Ersuchens

- Zusammenhang zwischen dem ausländischen Verfahren und den verlangten Massnahmen aufzeigen;
- Gesuchte Beweise oder verlangte Handlungen genau bezeichnen (Sperrung des Kontos X bei der Bank Y, Beschlagnahme/Herausgabe der Dokumente XY, Einvernahme des Zeugen Z usw.);
- Bei Befragung von Personen Fragekatalog erstellen;
- Bei Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen Bestätigung über Zulässigkeit der Massnahme im ersuchenden Staat beilegen (gilt nur für Staaten, mit denen keine vertragliche Vereinbarung über Rechtshilfe in Strafsachen besteht).

## 7. Anwendung des ausländischen Prozessrechts beim Vollzug (Ausnahme)

- Notwendigkeit für Anwendung der ausländischen Vorschrift beim Vollzug darlegen; und
- anzuwendende Prozessvorschrift wiedergeben.

## 8. Anwesenheit ausländischer Prozessbeteiligter beim Vollzug (Ausnahme)

- Anwesenheit der Person beim Vollzug begründen; und
- Identität und Funktion dieser Person genau umschreiben.

## 9. Form des Ersuchens

- schriftlich;
- Beglaubigung der amtlichen Schriftstücke ist nicht notwendig.

## 10. Sprache/Übersetzung

- Ersuchen in deutsch, französisch oder italienisch abfassen; sonst
- Übersetzung in einer dieser drei Amtssprachen beifügen.

## 11. Übermittlungsweg

- Auf dem diplomatischen Weg an das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Bern, sofern kein anderer Weg (über Justizministerium oder direkt an ersuchte Behörde) vereinbart wurde;
- In dringenden Fällen über Interpol, wobei Ersuchen schriftlich bestätigt und Original auf dem ordentlichen Weg an das Bundesamt für Justiz nachgesandt werden muss.